

Mandantenbrief 10/2015

12. Oktober 2015

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe Wichtige Änderungen und Hinweise für gemeinnützige Organisationen

Anrede,

mit Schreiben vom 22. September 2015 (IV C 4- S 2223/07/0015:015) hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder besondere, zeitlich befristete Verwaltungsregelungen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge getroffen.

Die bekannt gegebenen Regelungen gelten demnach zunächst für Maßnahmen, die vom 01. August 2015 bis zum 31. Dezember 2016 durchgeführt werden und betreffen die folgenden Bereiche:

Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Gemeinnützige Organisationen dürfen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO ihre Mittel ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Davon unbeschadet ist es gemeinnützigen Organisationen allerdings temporär gestattet - unabhängig von ihrem eigentlichen Satzungszweck - im Rahmen von Sonderaktionen auch **Spenden für die Flüchtlingshilfe zu sammeln und zu verwenden** (z.B. zur Unterbringung, Speiserversorgung oder Unterstützung von Flüchtlingen). Dabei kann, in entsprechender Anwendung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 53 Nr. 11, bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden. Im Rahmen der Zuwendungsbestätigung ist auf die Sonderaktion hinzuweisen.

Darüber hinaus ist es ausnahmsweise unschädlich, wenn gemeinnützige Organisationen ihre bisher **unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden**. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass diese Mittel durch die Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung (zweckgebundene Spenden) versehen wurden; auch hier wird die Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 2 AO) impliziert.

Mit Blick auf **gemeinnützige Stiftungen** ist allerdings fraglich, ob die steuerrechtlichen Sonderregelungen auch stiftungsrechtlich zulässig sind. Schließlich sind die Stiftungsbehörden verpflichtet, die Einhaltung der Satzung (auch die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel) und des Stifterwillens zu überwachen. Gemeinnützige Stiftungen, die sich unter Bezugnahme auf die oben genannten Sonderregelungen außerhalb ihrer Satzungszwecke in der Flüchtlingshilfe engagieren möchten, sollten sich daher vorab mit der für sie zuständigen Stiftungsbehörde abstimmen.

Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Organisation, welche unmittelbar Flüchtlinge unterstützt, war und ist auch außerhalb dieser Sonderregelungen gemäß § 58 Nr. 2 AO möglich.

Spendenabzug: vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für **Sonderkonten von Hilfsorganisationen** (inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, inländische öffentliche Dienststellen oder anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedsorganisationen) zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt – unabhängig von der Höhe der Spende - der vereinfachte Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) EStDV. Als Spendennachweis gilt demnach auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b) EStDV gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch für Spenden auf ein anderes Konto der Organisation, bis ein Sonderkonto errichtet wurde.

Auch **nicht gemeinnützige Organisationen** können auf Sonderkonten Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sammeln. Die Zuwendungen sind für den Spender steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder aus der Spendensammlung anschließend an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Da zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen letztlich nur der Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Organisation) berechtigt ist, muss die nicht gemeinnützige Organisation dem Zuwendungsempfänger eine Liste mit den

einzelnen Spendern und der jeweiligen Spendensumme übergeben. Die Regelungen zum vereinfachten Zuwendungsnachweis gelten analog, wenn die gesammelten Spenden auf ein Sonderkonto einer Hilfsorganisation (inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, inländische öffentliche Dienststellen oder anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedsorganisationen) überwiesen werden. Zusätzlich zum Bareinzahlungsbeleg des Spenders muss dann allerdings eine Kopie des Barzahlungs- oder Überweisungsbelegs des nicht begünstigten Spendensammlers vorgelegt werden.

Arbeitslohnspende / Aufsichtsratsvergütungen

Bei der sogenannten Arbeitslohnspende können **Arbeitnehmer** auf einen Teil ihres Lohnes bzw. Gehaltes zugunsten einer Spende an gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen verzichten, wenn der Arbeitgeber diesen Anteil vom Bruttolohn bzw. -gehalt einbehält und an eine gemeinnützige oder mildtätige Organisation zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist. Dieser Lohn- bzw. Gehaltsanteil bleibt bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Der Lohn- bzw. Gehaltsanteil ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV) oder der Arbeitnehmer muss seinen Verzicht schriftlich erklären und diese Erklärung wird zum Lohnkonto genommen.

Der außer Ansatz bleibende Lohn- bzw. Gehaltsanteil ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben und darf im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers nicht als Spende berücksichtigt werden, da insoweit eine Doppelerfassung vorläge.

Die Regelung kann analog auch für **Aufsichtsratsmitglieder** (Verzicht der Aufsichtsratsvergütung vor Fälligkeit oder Auszahlung) angewendet werden. Die Nichtabzugsfähigkeit der Vergütung auf Ebene der Gesellschaft gemäß § 10 Nr. 4 KStG bleibt davon unberührt.

Für weitergehende Fragen und Erläuterungen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ADJUVARIS Partnerschaft mbB
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Dorau Müller Sander Scherer Unseld Wannewetsch